



Kurzinformation

Zu den Begriffen der „Bannmeile“ und des „befriedeten Bezirks“

Gefragt wurde, warum um den Deutschen Bundestag – anders als um das Berliner Abgeordnetenhaus – keine Bannmeile existiere.

Zwischen den Begriffen „Bannmeile“/„Bannkreis“ und „befriedeter Bezirk“ besteht **inhaltlich kein Unterschied**. Es handelt sich um Bezirke, innerhalb derer öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel grundsätzlich verboten sind. Für den Bundestag ergeben sich die Grenzen des befriedeten Bezirks aus der **Anlage zu § 1 S. 2 des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes** (BefBezG). Nach § 3 Abs. 1 BefBezG sind Versammlungen innerhalb des befriedeten Bezirks zuzulassen, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Deutschen Bundestages nicht zu besorgen ist. Davon ist außerhalb von Sitzungswochen in der Regel auszugehen. Versammlungen können aber auch in Sitzungswochen zugelassen werden.

* * *